

Bekanntmachung

Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Süderbrarup

Aufgrund des § 4 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und der §§ 1 Absatz 1, 2, und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.05.2021 (GVOBl. Schl.-H. S. 566) und des § 18 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser vom 08.12.2021, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 07.12.2021 folgende Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung der Gemeinde Süderbrarup erlassen:

§ 1

Allgemeines

1. Die Gemeinde betreibt die Wasserversorgung nach Maßgabe der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und über die Abgabe von Wasser als selbständige öffentliche Einrichtung.
2. Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
 - a) Beiträge
 - aa) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage
 - bb) zur Deckung des Aufwandes für die Herstellung des ersten Grundstücksanschlusses
 - b) Kostenerstattungen für die Herstellung zusätzlicher Grundstücksanschlüsse (Aufwendungsersatz).
3. Der Grundstücksanschluss besteht aus der Anschlussleitung als Verbindung mit dem Verteilungsnetz von der Hauptleitung bis zur wasserversorgenden Übergabestelle auf dem anzuschließenden Grundstück.

§ 2

Grundsatz

Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung der öffentlichen Wasserversorgungsanlage einschließlich des jeweils ersten Grundstücksanschlusses Beiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme erwachsenden Vorteile.

§ 3

Gegenstand der Beitragspflicht

1. Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen werden können und für die
 - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden können,
 - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.

2. Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 nicht erfüllt sind.
3. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

§ 4

Beitragsmaßstab, Beitragssatz, Kostenerstattung

1. Der Beitrag für den Anschluss an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage errechnet sich aus einem für alle angeschlossenen bzw. anzuschließenden Grundstücke gleichen Grundbeitrag und aus Zusatzbeiträgen.
 - a) bei Wohngrundstücken nach der Zahl der an den einzelnen Anschluss anzuschließenden oder angeschlossenen selbstständigen Wohneinheiten entsprechend Absatz 2 Buchstabe a)
 - b) bei landwirtschaftlichen Betrieben und Gewerbebetrieben nach der Nutzfläche entsprechen Absatz 2 Buchstabe b)
2. Der Grundbeitrag beträgt für jedes angeschlossene bzw. anzuschließende Grundstück 700,00 EUR
 - a) der Zusatzbeitrag beträgt für jede an den einzelnen Hausanschluss anzuschließende oder angeschlossene Wohneinheit mit einer Nutzfläche

bis zu 50 m ²	700,00 EUR
von über 50 m ² bis zu 85 m ²	800,00 EUR
von über 85 m ² bis zu 120 m ²	900,00 EUR
von über 120 m ²	1.100,00 EUR
 - b) Bei landwirtschaftlichen Betrieben und bei gewerblich genutzten Einheiten bildet die an den einzelnen Anschluss anzuschließende oder angeschlossene landwirtschaftlich oder gewerbliche Nutzfläche die Bemessungsgrundlage. Der Zusatzbeitrag je m² Nutzfläche beträgt 7,00 EUR
Der zu veranlagende Mindestzusatzbeitrag beträgt jedoch 700,00 EUR
3. Bei der Ermittlung der anrechenbaren Nutzfläche nach Absatz 2 a) ist die 2. Berechnungsverordnung des Bundes in der jeweiligen geltenden Fassung entsprechend anzuwenden. Als landwirtschaftliche und gewerbliche Nutzfläche im Sinne von Absatz 2 Buchstabe b) gelten Räume, die landwirtschaftlichen, beruflichen oder gewerblichen Zwecken zu dienen bestimmt sind, wobei landwirtschaftliche Wirtschaftsgebäude, Werkstätten, Lagerräume und Nebengebäude ohne Wasseranschluss außer Ansatz bleiben.
4. Räume, die von öffentlichen Einrichtungen (Kirchen, Schulen, Behörden usw.), privaten Einrichtungen sowie freiberuflich Tätigen (Ärzte, Rechtsanwälte, Architekten, Künstlern, usw.) genutzt werden, sind wie Gewerbebetriebe zu behandeln.
5. Bei Zusammentreffen mehrerer Kriterien nach Absatz 2 Buchstabe a) bis b) auf einem Grundstück ist getrennt zu veranlagen.
6. Ist für den nachträglichen Anschluss einzelner oder mehrerer Grundstücke die Verlegung einer Versorgungsleitung erforderlich, so werden die hierfür entstehenden Kosten als Anschlussbeitrag von den durch die neue Versorgungsleitung erschlossenen Grundstücken erhoben. Der Verteilungsmaßstab wird nach § 4 Absatz 1 bis 5 dieser Satzung ermittelt, wobei die dort genannten Anschlussbeitragsätze als Mindestbeitrag gelten.
7. Stellt die Gemeinde auf Antrag eines Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen zusätzlichen Grundstücksanschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung solcher zusätzlicher Grundstücksanschlüsse in der tatsächlichen entstandenen Höhe zu erstatten. Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Anschlusses.

§ 5 Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Hausanschlussleitungen ab Versorgungsleitung bis einschließlich Wassermesseinrichtung auf dem Grundstück werden vom Wasserwerk im Einzelfall nach Material- und Zeitaufwand ermittelt und zusätzlich zum Beitrag in Rechnung gestellt.

§ 6 Beitragspflichtige

Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

§ 7 Vorauszahlungen

Vom Beginn einer Baumaßnahme an können Vorauszahlungen bis zu 80 % des voraussichtlichen Beitrages bzw. der Hausanschlusskosten veranlagt werden. Eine geleistete Vorauszahlung ist bei der Erhebung des endgültigen Beitrags gegenüber dem Schuldner des endgültigen Beitrags zu verrechnen. Die Vorauszahlungen werden von der Gemeinde nicht verzinst.

§ 8 Entstehung der Beitragspflicht, Nachveranlagung

Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage vor dem Grundstück einschließlich des ersten Grundstücksanschlusses.

§ 9 Veranlagung, Fälligkeit

Der Wasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Vorauszahlung.

§ 10 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht

Die Beitragspflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenschuldner haben dies zu ermöglichen.

§ 11 Datenverarbeitung

1. Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verarbeitung folgender Daten gem. Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 3 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG) durch das Amt Süderbrarup, Bereich Steueramt, zulässig. Personenbezogene Daten werden erhoben über:
 - a) Namen, Vornamen, Anschrift, Geburtsdatum und ggf. Kontoverbindung der Abgabepflichtigen,
 - b) Namen und Anschrift eines evtl. Handlungs- oder Zustellungsbevollmächtigten.
Daten dürfen erhoben werden durch Mitteilung oder Übermittlung von:
 - Einwohnermeldeämtern
 - Steuerämtern
 - Bereich Liegenschaften der Gemeinde
 - untere Bauaufsichtsbehörde des Kreises Schleswig-Flensburg
 - Finanzamt
 - Grundbuchamt
 - Katasteramt
2. Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabepflichtigen und nach dem Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabepflichtigen mit den für die Aufgaben nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Ermittlung der Abgabepflichtigen nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 11 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Absatz 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die zentrale Wasserversorgung der Gemeinde Süderbrarup vom 19.11.2021 außer Kraft.

Süderbrarup, den 08.12.2021




Bürgermeister

Aushang am/Internet: 09.12.2021

Abzunehmen am/Internet: 17.12.2021